

Pressemitteilung

Wollen CDU und FDP das Gymnasium aufgeben?

Im Landtag steht eine Änderung des Artikels 27 Absatz 3 der saarländischen Verfassung bevor. In diesem Artikel werden als allgemein bildende Schulformen nur noch die Gymnasien und die Gemeinschaftsschulen genannt; alles Nähere soll durch die einfache Gesetzgebung geregelt werden. Damit wäre das Schicksal des Gymnasiums dem Gutdünken der jeweils vorhandenen Parlamentsmehrheit anheimgestellt. **Das würde eine grundlegende Verschlechterung der gegenwärtigen Position des Gymnasiums bedeuten, weil die bisher bestehende verfassungsrechtlich bindende Garantie der wesentlichen Merkmale der Schulform wegfallen soll.**

Zwar wird auch bisher im o.g. Verfassungsartikel das Gymnasium nur dem Namen nach aufgeführt. Aber darüber hinaus hatte der Landtag am 27.03.1996 zusammen mit dem Verfassungsartikel einen **Erklärungstext** dazu beschlossen, **der die Gesetzgebung ebenso bindet wie der Text der Verfassung selbst.** In dem Erklärungstext werden wesentliche Merkmale des Gymnasiums aufgeführt, die damit vor dem Veränderungswillen der gerade vorhandenen Parlamentsmehrheit geschützt sind und auf deren Bestand sich Eltern und Schüler verlassen können. Nach der Verfassungsänderung wäre nur noch der Name garantiert, nicht jedoch der Wesensgehalt.

Die VOS fordert - nach dem Vorbild vom 27.03.1996 - zusammen mit dem Verfassungstext selbst einen Erklärungstext zu beschließen, der die bestehende Garantie wesentlicher Merkmale des Gymnasiums fortschreibt.

Geschieht das nicht, so bleibt vom Gymnasium nur noch der Name übrig! Das Parlament könnte mit einfacher Mehrheit den gerade gescheiterten Versuch, dem Gymnasium die Klassenstufe 5 wegzunehmen, erfolgreich durchziehen, und es kann durch weitere Maßnahmen dafür sorgen, dass vom Gymnasium nur noch eine leere Hülle übrigbleibt: Um das Gymnasium zu ruinieren, muss man es nicht formal abschaffen. Am Ende bliebe eine Einheitsschule in einer achtjährigen Form mit dem Namen Gymnasium und einer neunjährigen Form mit dem Namen Gemeinschaftsschule übrig.

Die VOS wendet sich strikt gegen die schleichende Zusammenführung der Pflichtschule (Gemeinschaftsschule) und der Angebotsschule (Gymnasium) zu einer Einheitsschule. **Sie fordert daher auch, in dem Erklärungstext klarzustellen, dass das Gymnasium eine Angebotsschule und nicht die Pflichtschule ist.**

So schlägt die VOS für den Artikel 27 Absatz 3 und den Teil des Erklärungstextes, der sich auf die Gymnasien bezieht, die folgenden Formulierungen vor:

Verfassung des Saarlandes Artikel 27 Absatz 3:

„Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Allgemein bildende Schulen sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Erklärungstext zur Verfassung Artikel 27 Absatz 3:

„Zum Wesen des grundständigen Gymnasiums gehört, dass es eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, mit Klassenstufe 5 beginnt, der Unterricht mindestens bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband stattfindet und dass es zur allgemeinen Hochschulreife führt. Außerdem gehört es zum Wesen des grundständigen Gymnasiums, dass jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, eine eigene Oberstufe besitzt. Das Gymnasium ist eine Angebotsschule.“

St. Ingbert, 11. Mai 2011
Dr. Rainer Stein-Bastuck
Vorsitzender VOS